Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1137

18. 04. 95

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Bläss, Dr. Heidi Knake-Werner und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/800 —

Gemeinnützige Arbeiten nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG), nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

In der voraufgegangenen Legislaturperiode veränderte und erweiterte die Mehrheit des Deutschen Bundestages mehrfach auf Initiative der Bundesregierung die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Heranziehung der Empfänger und Empfängerinnen von Sozialleistungen zu gemeinnützigen Arbeiten ohne Arbeitsvertrag und gegen eine Mehraufwandsentschädigung. Hierbei handelt es sich um die neue Vorschrift im § 134 Abs. 3b AFG über „Gemeinschaftsarbeiten", um die reformierten Vorschriften der §§ 19 und 20 in Verbindung mit § 25 BSHG und um die Vorschrift in § 5 AsylbLG. Presseberichten zu Äußerungen einzelner Mitglieder der Bundesregierung nach der Verabschiedung dieser Änderungen war zu entnehmen, daß weitere gesetzliche Vorhaben im Bereich der Heranziehung zu gemeinnützigen Arbeiten erwogen werden.

Vorbemerkung

Die Durchführung der §§ 18 bis 20 BSHG fällt in den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Sozialhilfeträger. Angaben über die quantitative Entwicklung der „Hilfe zur Arbeit" und zu den Arbeitsgelegenheiten werden nicht auf der Grundlage einer gesetzlich angeordneten Statistik erhoben. Der Beantwortung können daher nur die Ergebnisse verschiedener Umfragen, an denen sich die Sozialhilfeträger in unterschiedlichem Umfang freiwillig beteiligt haben, zugrunde gelegt werden. Diese lassen in vielen Fällen so differenzierte Antworten, wie in den Fragen gefordert, nicht zu.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers für Gesundheit vom 7. April 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie viele Personen verrichteten zwischen dem 1. August 1994 und dem 28. Februar 1995 insgesamt sowie am 31. Oktober 1994, 31. Dezember 1994 und 28. Februar 1995 „Gemeinschaftsarbeiten" gemäß § 134 Abs. 3 b AFG (bitte getrennt für Männer und Frauen)?
   a) Wie hoch war durchschnittlich die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit?
   b) Wie viele Tage bzw. Wochen dauerte durchschnittlich die Verrichtung der „Gemeinschaftsarbeit" je Person?
2. Wie hoch waren die im Rahmen der „Gemeinschaftsarbeiten" ausgezahlten Mehraufwandsentschädigungen je geleisteter Stunde und im Durchschnitt je Arbeitslosen?
3. In wie vielen Fällen wurden Empfängern von Arbeitslosenhilfe „Gemeinschaftsarbeiten" seitens der Arbeitsämter angeboten?
   a) In wie vielen Fällen lehnten die Arbeitslosen dieses Angebot ab?
   b) Was ist der Bundesregierung über die Folgen solcher Ablehnungen hinsichtlich der leistungsrechtlichen Lage der Arbeitslosen bekannt?
4. In wie vielen Fällen mündete die „Gemeinschaftsarbeit" nach dem AFG in die Aufnahme eines kurzzeitigen, befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder in den Beginn einer Fördermaßnahme nach dem Arbeitsförderungsgesetz (bitte jeweils getrennt auflisten)?

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Angaben über Bezieher von Arbeitslosenhilfe vor, die Gemeinschaftsarbeit im Sinne von § 134 Abs. 3b AFG verrichten. Entsprechende Daten wurden nach Auskunft der Bundesanstalt für Arbeit statistisch nicht erfaßt.

5. Sind der Bundesregierung die quantitativen Auswirkungen der Änderung im § 19 Abs. 1 BSHG (Schaffung von Arbeitsgelegenheiten insbesondere für junge Hilfesuchende) durch das FKPG vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) bekannt?
   a) Hat sich die Zahl der geschaffenen Arbeitsgelegenheiten infolge der Gesetzesänderung erhöht?

Der Umfang, in dem die Kommunen nach Verabschiedung des FKPG neue Arbeitsgelegenheiten geschaffen haben, wurde am Jahresende 1993 in einer Erhebung des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik ermittelt (Basis: Landkreise des gesamten Bundesgebietes außer Bayern). Danach haben

- im früheren Bundesgebiet 30,3 % der 99 Landkreise, die die diesbezügliche Frage beantworteten, in der zweiten Jahreshälfte 1993 Arbeitsgelegenheiten neu geschaffen, und zwar durchschnittlich 15 Arbeitsgelegenheiten je Landkreis;
- in den neuen Bundesländern 40,2 % der 87 Landkreise, die die diesbezügliche Frage beantworteten, in der zweiten Jahreshälfte 1993 Arbeitsgelegenheiten neu geschaffen, und zwar durchschnittlich 24 Arbeitsgelegenheiten je Landkreis.

Geht man davon aus, daß diese Angaben auch auf diejenigen Landkreise übertragbar sind, die nicht in die Auswertung einbezogen werden konnten, so wurden im 2. Halbjahr 1993 im gesamten Bundesgebiet ca. 2 900 Arbeitsgelegenheiten neu geschaffen, davon

- in den 237 Landkreisen des früheren Bundesgebietes insgesamt ca. 1 100 Arbeitsgelegenheiten und

– in den 189 Landkreisen der neuen Bundesländer insgesamt ca. 1 800 Arbeitsgelegenheiten.

Hinzu kommen die neu geschaffenen Arbeitsgelegenheiten in den Städten, über deren Zahl nichts bekannt ist.

b) Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über den Umfang, in dem von den Sozialhilfeträgern in den Jahren 1990, 1991, 1992, 1993 und 1994 jeweils für arbeitslose junge Menschen Arbeitsgelegenheiten nach § 19 Abs. 1 BSHG geschaffen wurden (bitte als Jahressummen und als Bestandszahlen jeweils zum Quartalsende getrennt nach Geschlecht ausweisen)?

Es liegen Daten über die in den Jahren 1990 bis 1993 insgesamt beschäftigten Personen in Differenzierung nach Geschlecht und Altersgruppe vor, nicht aber zum Quartalsende bzw. für das Jahr 1994 (siehe Vorbemerkung).

In 118 Landkreisen des früheren Bundesgebietes und 122 Landkreisen in den neuen Bundesländern wurden nach § 19 Abs. 1 BSHG beschäftigt:

Beschäftigte in Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 BSHG				
	1990	1991	1992	1993
früheres Bundesgebiet Landkreise	1 524	1 887	2 737	4 807
davon:				
unter 25 Jahre	25 %	23 %	23 %	24 %
Frauen	40 %	43 %	47 %	44 %
neue Bundesländer Landkreise	5	6	379	2 038
davon:				
unter 25 Jahre	0 %	0 %	57 %	32 %
Frauen	20 %	50 %	48 %	52 %
Bundesgebiet insgesamt (Landkreise)	1 529	1 893	3 116	6 845
davon:				
unter 25 Jahre	25 %	23 %	30 %	28 %
Frauen	40 %	43 %	47 %	48 %

Bezieht man diese Angaben auf alle Landkreise, so ergeben sich für das Jahr 1993 in den Landkreisen des gesamten Bundesgebietes ca. 8 538 Beschäftigte. In den Städten wurden im selben Jahr 2 795 Personen nach dieser Variante beschäftigt, so daß insgesamt von 11 333 Personen auszugehen ist, die nach § 19 Abs. 1 beschäftigt wurden. Der Anteil der „jungen" Menschen hierunter bewegt sich – sieht man von den geringen Fallzahlen in den neuen Bundesländern in den Jahren 1990 bis 1992 ab – zwischen 23 und 32 %.

c) In wie vielen Fällen übernahm der Sozialhilfeträger in den Jahren 1990, 1991, 1992, 1993 und 1994 die Kosten zur Schaffung und Erhaltung solcher Arbeitsgelegenheiten, und welchen finanziellen Umfang nahm die Kostenübernahme insgesamt und im Durchschnitt je geschaffener Arbeitsgelegenheit an?

Über die Kosten dieser Maßnahmeart ist nichts bekannt. Zu den Kosten der Maßnahmen nach § 19 Abs. 2 BSHG siehe unten zu Fragen 9 d und 14 d.

d) Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der Gesetzesänderung vom 23. Juni 1993?

Positiv, denn die Zahl an Arbeitsgelegenheiten hat sich gerade im Jahr 1993 deutlich erhöht.

6. Welche durchschnittliche Dauer besaßen die Arbeitsgelegenheiten nach § 19 Abs. 1 BSHG, und wie lange wurde durchschnittlich ein Hilfesuchender beschäftigt?

Über die durchschnittliche Dauer der Arbeitsgelegenheiten nach § 19 Abs. 1 BSHG liegen keine gesonderten Ergebnisse vor. Die durchschnittliche Beschäftigungsdauer der nach § 19 BSHG insgesamt Beschäftigten liegt bei etwa 14,3 Monaten (Angaben des Deutschen Städtetages).
Im einzelnen hatten

- 20 % aller Maßnahmen eine Dauer von bis zu sechs Monaten,
- 50 % aller Maßnahmen eine Dauer von sechs bis zwölf Monaten,
- 22 % aller Maßnahmen eine Dauer von über ein bis zu zwei Jahren,
- 9 % aller Maßnahmen eine Dauer von mehr als zwei Jahren.

7. In wie vielen Fällen mündete die Beschäftigung von Hilfeempfängern nach § 19 Abs. 1 BSHG in der Aufnahme eines kurzzeitigen, befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder in den Beginn einer Fördermaßnahme nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder dem Bundessozialhilfegesetz (bitte jeweils getrennt und nach Jahren 1990 bis 1994 auflisten)?

Nach einer Untersuchung von Prof. A. Trube (Düsseldorf) für den Bereich der Stadt Düsseldorf, die sich auf die Jahre 1990 bis 1993 bezieht, konnten mehr als ein Drittel der Teilnehmer an Beschäftigungsmaßnahmen (37 %) anschließend in eine Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt überwechseln. Allerdings beziehen sich die Angaben nicht nur auf Teilnehmer an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit, sondern auch auf Teilnehmer an anderen Maßnahmen mit kommunaler Förderung.

Verbleib der Projektteilnehmer	Einmündung in					
	Sozialhilfe	Arbeitslosengeld	Maßnahme ohne komm. Beitrag	Maßnahme mit komm. Beitrag	Arbeit	Sonstiges
Anteile an den Einmündungen in %	14	18	13	14	37	4

8. Welche rechtlichen Formen besaßen die Arbeitsgelegenheiten nach § 19 Abs. 1 BSHG, und wie verteilen sie sich in den Jahren 1990 bis 1994 auf diese Formen?

   a) Welche unterschiedlichen Formen und Höhen der Entlohnung besaßen diese Arbeitsverhältnisse jeweils, und inwieweit wurden tarifrechtliche Regelungen eingehalten?

Es handelt sich i. d. R. um befristete, sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit dem üblichen Arbeitsentgelt. Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor.

   b) In wie vielen Fällen lehnten Hilfesuchende eine ihnen angebotene Arbeitsgelegenheit ab?

Rund 30 % der Hilfesuchenden in Städten haben im Laufe des Jahres 1993 eine ihnen angebotene Arbeitsgelegenheit abgelehnt (Deutscher Städtetag 1994).

Der Anteil der „Verweigerer" unter 25 Jahren war mit 40 % höher als der Anteil derjenigen, die in Arbeitsgelegenheiten beschäftigt wurden (ca. 25 bis 30 %). Von den Hilfesuchenden, die Arbeit ablehnten, waren 46 % Frauen und 54 % Männer.

In den Landkreisen lag die Ablehnungsquote zwischen 11 % und 19 % und damit deutlich unter der der Städte.

9. Wie viele Arbeitsverhältnisse gemäß § 19 Abs. 2, 1. Alternative BSHG (Arbeitsentgelt) bestanden jeweils am 30. Juni und 31. Dezember 1990, 1991, 1992, 1993 und 1994 (bitte getrennt nach Männern und Frauen)?

   a) Wie viele Arbeitsgelegenheiten wurden jeweils im Laufe eines Jahres geschaffen?

Im Laufe des Jahres 1993 bestanden im gesamten Bundesgebiet – einer Hochrechnung zufolge – ca. 23 463 Beschäftigungsmöglichkeiten nach § 19 Abs. 2, 1. Alternative BSHG (Entgelt) und 25 594 Beschäftigungsmöglichkeiten nach § 19 Abs. 2, 2. Alternative BSHG (Mehraufwand).

Im einzelnen sind für die Jahre 1990 bis 1993 Angaben aus den Landkreisen verfügbar, die Auskunft über Altersstruktur und geschlechtsspezifische Verteilung geben; demzufolge waren ca. ein Viertel der Beschäftigten unter 25 Jahre alt, der Frauenanteil lag zwischen 40 und 45 %.

Beschäftigte in Maßnahmen nach § 19 Abs. 2, 1. Alt. BSHG				
	1990	1991	1992	1993
früheres Bundesgebiet				
Landkreise	2 859	2 913	3 497	3 944
davon:				
unter 25 Jahre	26 %	24 %	24 %	23 %
Frauen	44 %	43 %	43 %	41 %
neue Bundesländer				
Landkreise	30	75	285	814
davon:				
unter 25 Jahre	33 %	38 %	40 %	34 %
Frauen	73 %	38 %	36 %	36 %
Bundesgebiet				
insgesamt (Landkreise)	2 889	2 988	3 782	4 758
davon:				
unter 25 Jahre	26 %	25 %	25 %	25 %
Frauen	45 %	42 %	43 %	40 %

Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor.

b) Wie viele Empfänger und wie viele Empfängerinnen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt wurden in den genannten Jahren im Mittel beschäftigt und mit welcher durchschnittlichen Dauer?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor; vgl. im übrigen die Antwort zu Frage 6.

c) Bei welchen Trägern und in welchen Tätigkeitsbereichen bestanden solche Arbeitsverhältnisse und jeweils in welcher Anzahl?

Träger von Beschäftigungsmaßnahmen nach § 19 und § 20 BSHG sind Kommunen, kommunale Beschäftigungsgesellschaften, betriebliche Beschäftigunggesellschaften, Wohlfahrtsverbände und sonstige freie Träger. Nach Angaben des Deutschen Städtetages wird die Mehrzahl der Maßnahmen (43 %) von den Kommunen selbst durchgeführt. Es folgen die Wohlfahrtsverbände (mit 25 %) und sonstigen freien Träger (mit 19 %). Die kommunalen Beschäftigungsgesellschaften sind Träger von 8 % und die betrieblichen Beschäftigungsgesellschaften Träger von 5 % der Maßnahmen.

Die größten Einsatzbereiche für eine Beschäftigung nach dem BSHG sind im Laufe des Jahres 1993 (nach wie vor)

- der Grünflächenbereich mit 23 %,
- der Sozialbereich mit 22 %,
- die Verwaltung mit 9 %,
- der Umweltbereich mit 6 %,
- der Kulturbereich mit 3 %,
- der Sportbereich mit ebenfalls 3 %.

– Die übrigen 34 % der Beschäftigungsgelegenheiten verteilen sich insbesondere auf die Bereiche Hoch- und Tiefbau, frauenspezifische Projekte und Recycling (Deutscher Städtetag 1994).

d) Welche finanziellen Aufwendungen wurden zwischen 1990 und 1994 jährlich von den Sozialhilfeträgern zur Begründung solcher Arbeitsgelegenheiten erbracht, und wie hoch lagen die Aufwendungen je begründetem Arbeitsverhältnis?

Zur Beantwortung dieser Frage liegen nur in eingeschränktem Maße Daten vor. Für das Jahr 1993 können Erfahrungswerte aus den Städten zugrunde gelegt werden, denen zufolge im Durchschnitt für die Beschäftigung nach Entgeltvarianten (§ 19 Abs. 2 1. Alt.) 35 000 DM und nach den Mehraufwandsvarianten (§ 19 Abs. 2 2. Alt.) 12 000 DM jährlich aufgewandt werden.

Bezieht man diese Erfahrungswerte auf die Zahl der in Städten und Landkreisen insgesamt nach diesen Varianten beschäftigten Personen (23 463 nach der Entgeltvariante und 25 594 nach der Mehraufwandsvariante), so lassen sich Gesamtkosten in Höhe von 1,13 Mrd. DM (821 Mio. DM nach der Entgeltvariante und 307 Mio. DM nach der Mehraufwandsvariante) errechnen.

Die Gesamtkosten seit 1990 können nur wie folgt geschätzt werden:

Kostenschätzung der Maßnahmen nach § 19 Abs. 2 BSHG				
	1990	1991	1992	1993
Maßnahmen nach				
§ 19 Abs. 2, 1. Alt. (Landkreise)	2 889	2 988	3 782	4 758
Veränderungen	–	3 %	27 %	26 %
Hochrechnung auf Bundesgebiet	14 246	14 735	18 650	23 463
Kosten jeder Maßnahme	32 030	32 991	33 981	35 000
Kosten gesamt	456 313 182	486 108 585	633 740 478	821 205 000
Maßnahmen nach				
§ 19 Abs. 2, 2. Alt. (Landkreise)	3 135	4 230	5 606	8 451
Veränderungen	–	35 %	33 %	51 %
Hochrechnung auf Bundesgebiet	9 494	12 811	16 978	25 594
Kosten jeder Maßnahme	10 982	11 311	11 650	12 000
Kosten gesamt	104 264 672	144 902 950	197 800 406	307 128 000
Zahl der Maßnahmen nach § 19 (2)	6 024	7 218	9 388	13 209
Geschätzte Kosten	560 577 854	631 011 535	831 540 884	1 128 333 000

Vorbehaltlich der in diese Schätzung eingeflossenen ungesicherten Annahmen ergibt sich ein Kostenvolumen in Höhe von insgesamt 3,15 Mrd. DM in den Jahren 1990 bis 1993 (gesamtes Bundesgebiet).

10. In wie vielen Fällen endete jeweils 1990, 1991, 1992, 1993 und 1994 ein Arbeitsverhältnis nach § 19 Abs. 2, 1. Alternative BSHG, getrennt nach Männern und Frauen, vorzeitig
    a) durch Aufnahme eines befristeten Arbeitsverhältnisses auf dem regulären Arbeitsmarkt,
    b) durch Aufnahme eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses auf dem regulären Arbeitsmarkt,

c) durch den Eintritt in eine andere, vom Arbeitsamt oder Sozialhilfeträger geförderte Maßnahme (bitte unterscheiden nach Träger und Art der Maßnahmen),

d) durch Kündigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Trägers,

e) durch Kündigung seitens des beschäftigten Hilfesuchenden?

Daten über vorzeitige Beendigungen von Maßnahmen nach § 19 BSHG liegen nicht vor.

11. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über den Verbleib derjenigen beschäftigten Hilfesuchenden auf Arbeitsgelegenheiten nach § 19 Abs. 2, 1. Alternative BSHG, deren Arbeitsverhältnis fristgerecht endete (getrennt nach Männern und Frauen)?

a) Wie viele wechselten innerhalb der folgenden sechs Monate in ein Arbeitsverhältnis auf dem regulären Arbeitsmarkt?

b) Wie viele wechselten innerhalb der folgenden sechs Monate in eine andere Fördermaßnahme (bitte unterscheiden wie bei Frage 12 c)?

c) Wie viele erhielten im Anschluß an das Arbeitsverhältnis Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz?

d) Wie viele erhielten weiterhin Hilfe zum Lebensunterhalt (bitte ergänzende und nur einmalige Leistungen getrennt ausweisen)?

Vergleiche Antwort zu Frage 7; die dort ausgewiesenen Verbleibsanteile sind nicht nach Maßnahmearten differenziert.

12. In wie vielen Fällen war dem Abschluß eines Arbeitsvertrages nach § 19 Abs. 2, 1. Alternative das Durchlaufen einer Maßnahme nach § 19 Abs. 2, 2. Alternative BSHG vorgeschaltet?

Daten hierüber liegen nicht vor.

13. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Zahl und die Motive derjenigen Sozialhilfeempfänger, die das Angebot einer Arbeitsgelegenheit nach § 19 Abs. 2, 1. Alternative ablehnten?

Weitergehende Auskünfte als zu Frage 8 b lassen die verfügbaren Daten nicht zu.

14. Wie viele Arbeitsgelegenheiten gemäß § 19 Abs. 2, 2. Alternative BSHG (Aufwandsentschädigung) bestanden jeweils am 30. Juni und 31. Dezember 1990, 1991, 1992, 1993 und 1994 (getrennt für Männer und Frauen)?

a) Wie viele Arbeitsgelegenheiten wurden jeweils im Laufe eines Jahres geschaffen?

Zur Datenlage und zu Vergleichswerten vgl. oben die Antwort zu Frage 9.

Im einzelnen sind für die Jahre 1990 bis 1993 Angaben aus den Landkreisen verfügbar, die Auskunft über Altersstruktur und geschlechtsspezifische Verteilung geben; demzufolge waren 28 %

der nach § 19 Abs. 2, 2. Alt. unter 25 Jahre alt, der Frauenanteil lag mit 18 bis 21 % deutlich niedriger als in den anderen Varianten.

Beschäftigte in Maßnahmen nach § 19 Abs. 2, 2. Alt. BSHG				
	1990	1991	1992	1993
früheres Bundesgebiet				
Landkreise	3 127	4 021	4 967	7 024
davon:				
unter 25 Jahre	24 %	25 %	27 %	28 %
Frauen	18 %	17 %	17 %	19 %
neue Bundesländer				
Landkreise	8	209	639	1 427
davon:				
unter 25 Jahre	20 %	29 %	34 %	25 %
Frauen	75 %	30 %	28 %	32 %
Bundesgebiet				
insgesamt (Landkreise)	3 135	4 230	5 606	8 451
davon:				
unter 25 Jahre	24 %	25 %	28 %	28 %
Frauen	18 %	18 %	19 %	21 %

b) Wie viele Empfänger und wie viele Empfängerinnen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt wurden in den genannten Jahren im Mittel beschäftigt, mit welcher durchschnittlichen Dauer und welchen wöchentlichen Arbeitszeiten (bitte jeweils getrennt ausweisen)?

Angaben über die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten und zu den Arbeitszeiten liegen nicht vor. Angaben zur durchschnittlichen Dauer der Maßnahmen liegen nicht differenziert nach einzelnen Varianten vor, vgl. hierzu die Antwort auf Frage 6.

c) Bei welchen Trägern und in welchen Tätigkeitsbereichen bestanden solche Arbeitsgelegenheiten und jeweils in welcher Anzahl?

Vergleiche die Antwort zu Frage 9 c.

d) Welche finanziellen Aufwendungen wurden zwischen 1990 und 1994 jährlich von den Sozialhilfeträgern zur Begründung solcher Arbeitsgelegenheiten erbracht, und wie hoch lagen die Aufwendungen je beschäftigtem Hilfesuchenden?

Vergleiche die Antwort zu Frage 9 d.

e) In welcher Spannbreite bewegten sich die je geleisteter Arbeitsstunde gezahlten Aufwandsentschädigungen, und wie hoch bezifferten sich jeweils für ein Jahr seit 1990 die finanziellen Aufwendungen auf diesem Gebiet?

In der Praxis liegt die Höhe der Entschädigung zwischen 1 bis 4 DM je Arbeitsstunde. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 d verwiesen.

15. Welche quantitativen und qualitativen Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Übergänge aus Arbeitsgelegenheiten gemäß § 19 Abs. 2, 2. Alternative BSHG in andere geförderte Beschäftigungsverhältnisse, Qualifikationsmaßnahmen und ungeförderte Arbeitsverhältnisse (bitte getrennt ausweisen)?

Vergleiche die Antwort zu Frage 7.

16. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Ablehnung von Arbeitsgelegenheit gemäß § 19 Abs. 2, 2. Alternative BSHG seitens der Hilfeempfänger über den Umfang und die Motive vor (bitte getrennt nach Männern und Frauen)?

Vergleiche die Antwort zu Frage 8 b und 13.

17. Welche Erfahrungen sind der Bundesregierung über den Einbau von Arbeitsgelegenheit gemäß § 19 Abs. 2, 2. Alternative BSHG in sogenannten Förderketten bekannt?

a) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Kriterien vor, nach denen die Auswahl der Hilfeempfänger für solche Arbeitsgelegenheiten erfolgt?

Hierüber liegen Informationen nicht vor.

b) Wie beurteilt die Bundesregierung den arbeitsmarktpolitischen Wert solcher Maßnahmen?

Die Bundesregierung begrüßt alle Maßnahmen, die zu einer besseren Reintegration von Hilfeempfängern in den allgemeinen Arbeitsmarkt führen können. Die zuständigen Träger der Sozialhilfe sind aufgefordert, das gesetzliche Instrumentarium phantasievoll und umfassend zu nutzen. In geeigneten Fällen ist für den Hilfesuchenden unter Mitwirkung aller Beteiligten ein Gesamtplan zu erstellen. Vielfach kann es auch zweckmäßig sein, dem Hilfeempfänger nacheinander Arbeitsgelegenheiten verschiedener Art anzubieten.

18. Aus welchen Gründen hält die Bundesregierung den weiteren Ausbau der Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2, 2. Alternative BSHG für wünschenswert?

Die Entscheidung, ob im Rahmen von gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten das übliche Arbeitsentgelt oder Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für Mehraufwendungen gewährt werden soll, liegt bei dem zuständigen Träger der Sozialhilfe. Dieser kann dabei auch finanzielle Erwägungen im Hinblick auf seine Haushaltslage

anstellen. Die Beschäftigung im Rahmen geeigneter Arbeitsgelegenheiten ist im Hinblick auf das Ziel der Reintegration in den Arbeitsmarkt die bessere Alternative zur Nichtbeschäftigung.

19. Wie viele Arbeitsgelegenheiten gemäß § 20 BSHG (Arbeitsgewöhnung, Arbeitsbereitschaft) bestanden jeweils am 30. Juni und 31. Dezember 1990, 1991, 1992, 1993 und 1994 (getrennt für Männer und Frauen)?

    a) Wie viele Arbeitsgelegenheiten wurden jeweils im Laufe eines Jahres geschaffen?

Über Maßnahmen nach § 20 BSHG liegen Informationen aus der Erhebung des Deutschen Städtetages für das Jahr 1993 vor. Die diesbezüglichen Angaben sind weder für den Zeitraum 1990 bis 1993 noch in der Differenzierung nach Geschlecht aufbereitet.

In den Städten wurden im Jahr 1993 insgesamt 2 632 Maßnahmen nach § 20 BSHG registriert, dies entspricht 8,5 % aller in den Städten vorhandenen Maßnahmen im Rahmen der Hilfe zur Arbeit. Auf die Städte des früheren Bundesgebietes entfielen davon 2 451 Maßnahmen (bzw. 9,6 % aller Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit), in den neuen Bundesländern tritt die quantitativ vergleichsweise geringe Bedeutung von Maßnahmen nach § 20 gegenüber denen nach § 19 BSHG angesichts von 181 der insgesamt 5 407 Beschäftigten (3,3 %) noch deutlicher hervor.

    b) Wie viele Empfänger und wie viele Empfängerinnen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt wurden in den genannten Jahren im Mittel beschäftigt, mit welcher durchschnittlichen Dauer und welchen wöchentlichen Arbeitszeiten (bitte jeweils getrennt ausweisen)?

Hierzu liegen keine Daten vor.

    c) Bei welchen Trägern und in welchen Tätigkeitsbereichen bestanden solche Arbeitsgelegenheiten und jeweils in welcher Anzahl?

Zu Trägern und Tätigkeitsbereichen der Maßnahmen nach § 19 und § 20 BSHG insgesamt siehe Antwort zu Frage 9 c.

    d) Welche finanziellen Aufwendungen wurden zwischen 1990 und 1994 jährlich von den Sozialhilfeträgern zur Begründung solcher Arbeitsgelegenheiten erbracht, und wie hoch lagen die Aufwendungen je beschäftigten Hilfesuchenden?

    e) In welcher Spannbreite bewegten sich die je geleisteter Arbeitsstunde gezahlten Aufwandsentschädigungen, und wie hoch bezifferten sich jeweils für ein Jahr seit 1990 die finanziellen Aufwendungen auf diesem Gebiet?

Die finanziellen Aufwendungen für Maßnahmen nach § 20 BSHG insgesamt sind nicht dokumentiert, ebensowenig wie die durchschnittlichen Aufwendungen je Arbeitsstunde. Geht man aber davon aus, daß die Kosten der Maßnahmen nach § 20 BSHG mit

denen des § 19 Abs. 2, 2. Alt. (Mehraufwandsentschädigung) vergleichbar sind, so ergibt sich (bei 12 000 DM jährlich pro Maßnahme, vgl. oben zu Frage 9 d) ein Kostenvolumen von bundesweit ca. 67,1 Mio. DM im Jahr 1993, davon ca. 31,6 Mio. DM in den Städten und (hochgerechnet) ca. 35,5 Mio. DM in den Landkreisen.

20. Durch welche Merkmale unterschieden sich Maßnahmen nach § 20 BSHG von Maßnahmen nach § 19 Abs. 2, 2. Alternative BSHG?

Bei Maßnahmen nach § 20 BSHG steht nicht die Arbeitsleistung, sondern der therapeutische Zweck des Beschäftigungsverhältnisses im Mittelpunkt. Bei ihnen liegt ein besonderer Schwerpunkt auf dem Rehabilitationsaspekt der Hilfe zur Arbeit. Ziel der Maßnahmen ist es, dem Hilfeempfänger Gelegenheit zu geben, sich wieder an Arbeit zu gewöhnen bzw. seine Arbeitsbereitschaft zu beweisen.

21. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung hinsichtlich der Maßnahmen nach § 20 BSHG
   a) über die Kriterien, nach denen Hilfeempfänger ausgewählt werden,
   b) über die Maßstäbe, nach denen die Maßnahmen als erfolgreich beurteilt werden,
   c) über die quantitativen und qualitativen Erfolge der Maßnahmen?

Kriterien und Maßstäbe für besondere Arbeitsgelegenheiten nach § 20 BSHG ergeben sich aus dem Gesetz. Über die quantitativen Erfolge der Maßnahmen liegen keine Erkenntnisse vor. Die Regelung ist nach den Erfahrungen der Praxis allgemein gut geeignet, den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen.

22. In wie vielen Fällen führten das Angebot und die Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 19ff. BSHG in den Jahren 1990, 1991, 1992, 1993 und 1994 zum Verlust des Rechtsanspruches auf Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 25 BSHG (bitte getrennt nach Männern und Frauen)?
   a) In wie vielen dieser Fälle wurden die Zahlungen von Hilfe zum Lebensunterhalt völlig eingestellt und für welchen Zeitraum?
   b) In wie vielen dieser Fälle wurden nur verminderte Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt, mit welchen Abschlägen und für welche Dauer?

Das Angebot von Maßnahmen nach §§ 19f. BSHG führt nicht zu einem Verlust des Rechtsanspruchs auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Wird allerdings ein Arbeitsentgelt gezahlt, so ist zunächst dieses zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts einzusetzen, so daß Hilfe zum Lebensunterhalt nicht mehr erforderlich ist. Weigern sich Hilfeempfänger jedoch, eine zumutbare Arbeitsgelegenheit anzunehmen, so entfällt ihr Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

Über die Zahl der Fälle, in denen die Zahlung von Hilfe zum Lebensunterhalt im Zusammenhang mit § 25 BSHG völlig eingestellt oder gemindert wurde, liegen keine Angaben vor.

23. Welche Erkenntnis besitzt die Bundesregierung darüber, wie sich die zwischen 1990 und 1994 eingeführten gesetzlichen Änderungen in § 25 BSHG ausgewirkt haben, und wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen?

Die Änderungen in § 25 BSHG waren erforderlich, um die Tatbestände des Anspruchsverlustes und den Umfang der Einschränkung der Hilfe zum Lebensunterhalt zu präzisieren und die Regelung effektiver zu gestalten. Die Neuregelungen machen deutlich, daß Sozialhilfe Hilfe zur Selbsthilfe ist, und geben dem Sozialhilfeträger die notwendigen Mittel, um die Verpflichtung jedes Hilfesuchenden zum Einsatz seiner Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen in seinem eigenen wohlverstandenen Interesse durchzusetzen. Damit wird der Wille des Hilfeempfängers gestärkt, seine Sozialhilfeabhängigkeit zu überwinden und gegen ihre Verfestigung aus eigener Initiative anzugehen.

24. Wie viele Arbeitsgelegenheiten wurden seit Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes gemäß § 5 AsylbLG bis zum 31. Dezember 1994, aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Geschlecht, jeweils bei Zentralen Aufnahmestellen, in Flüchtlingswohnheimen, bei und durch Kommunen oder bei anderen Trägern geschaffen?
    a) Wie viele Asylbewerber wurden seit Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes bis zum 31. Dezember 1994 auf diesen Arbeitsgelegenheiten beschäftigt?
    b) Wie viele Arbeitsgelegenheiten in Zentralen Aufnahmestellen und Flüchtlingswohnheimen betrafen im Rahmen des Heimbetriebes notwendige Arbeiten, wie viele zusätzliche Arbeiten?
    c) In wie vielen Fällen erfolgten aufgrund der Verrichtung solcher Arbeiten Kürzungen der Tagessätze für die Wohnheimbetriebe?
    d) Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Ablehnung angebotener Arbeiten durch Asylbewerber?

25. Welche quantitativen und qualitativen Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung
    a) über die Anwendung von Sanktionsmöglichkeiten gegen Arbeitsverweigerer gemäß AsylbLG,
    b) über die in den Bundesländern unterschiedlichen Regelungen zur Anwendung der Sanktionsmöglichkeiten nach § 5 AsylbLG?

26. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der mit § 5 AsylbLG geschaffenen, vom BSHG unterschiedenen Rechtsstellung der Hilfesuchenden und Leistungsberechtigten?

Der Bundesregierung liegen bisher keine Angaben oder Erkenntnisse zu dem in den Fragen 24 und 25 angesprochenen Themenbereich vor. Sie kann daher auch die Auswirkungen der mit § 5 AsylbLG geschaffenen Rechtslage noch nicht abschließend beurteilen.



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333